

Ab dem **1. Oktober 2019** tritt die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg am 2. Mai 2018 beschlossene Promotionsordnung in Kraft. **Alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Promotionsvorhaben der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften fallen unter diese Ordnung.**

Für Promovierende, die **vor Inkrafttreten** der Promotionsordnung vom 2. Mai 2018 nach der vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg am 1. Dezember 2010 beschlossenen Promotionsordnung (mit Änderungen vom 2. Mai 2012 und vom 10. Oktober 2012) zugelassen wurden, **gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 1. Dezember 2010**. Sie können jedoch auf gemeinsamen Antrag mit ihren Betreuerinnen und Betreuern ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen der neuen Promotionsordnung vom 2. Mai 2018 fortsetzen¹.

A. Promotionsausschüsse

Regelungen zu den Terminen, an denen die Fach-Promotionsausschüsse tagen (vgl. § 2 der Promotionsordnung vom 1. Dezember 2010 (Abkürzung: MIN-PromO (2010)) und § 2 der Promotionsordnung vom 2. Mai 2018 (Abkürzung: MIN-PromO (2018))):

- gemäß MIN-PromO (2010): **mindestens dreimal im Semester (zweimal in der Vorlesungszeit und einmal in der vorlesungsfreien Zeit)**
- gemäß MIN-PromO (2018): **regelmäßig**

B. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind nach beiden Promotionsordnungen größtenteils identisch (vgl. § 3 MIN-PromO (2010) und § 4 MIN-PromO (2018)). Besitzt die/der Antragsteller*in einen anderen als in Absatz 2 und 3 des § 3 MIN-PromO (2010) oder in Absatz 2 und 3 des § 4 MIN-PromO (2018) vorgesehenen Studienabschluss, dann kann sie oder er unter Auflagen zur Promotion zugelassen werden:

- Der Fach-Promotionsausschuss kann diesen Antragsteller*innen auferlegen, **innerhalb einer bestimmten Frist** Leistungsnachweise gemäß der Vorgaben der Fach-Promotionsausschüsse zu erbringen, deren Erwerb in dem nach § 3 Absatz 2 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der/dem Antragsteller*in nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist (vgl. § 3 Absatz 4 MIN-PromO (2010)).
- Der Fach-Promotionsausschuss kann diese Antragsteller*innen unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, dass **vor dem Beginn des Promotionsvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist** Leistungsnachweise gemäß der Vorgaben der Fach-Promotionsausschüsse zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach § 4 Absatz 2 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der/dem Antragsteller*in nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist (vgl. § 4 Absatz 4 MIN-PromO (2018)).

¹ Die Übergangsregelungen und das Formular zur Beantragung der Fortsetzung des Promotionsverfahrens gemäß MIN-PromO (2018) finden Sie [hier](#).

C. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den zuständigen Fach-Promotionsausschuss zu richten (vgl. § 4 und § 6 MIN-PromO (2010) und § 5 MIN-PromO (2018)).

Tabelle 1. Antragsunterlagen²

Nr.	Gemäß MIN-PromO (2010)	Gemäß MIN-PromO (2018)
1	Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise gemäß § 3	Zeugnisse, Urkunden und ggf. Qualifikationsnachweise gemäß § 4
2	tabellarischer Lebenslauf	
3	-	Ggf. Publikationsliste
4	Erklärung über frühere Anmeldung der Promotionsabsicht, frühere Promotionsverfahren oder frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion	
5	Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist	
6	Sicherstellung der Aushändigung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“	Erklärung, dass die Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg bekannt ist
7	Betreuungsvereinbarung	
8	Forschungsskizze	
9	Verzichtserklärung auf einen Arbeitsplatz in der MIN-Fakultät (bei extern durchgeführten Dissertationsvorhaben)	

Tabelle 2. Zulassungsfrist (vgl. § 4 Absatz 5 und § 6 Absatz 8 MIN-PromO (2010) und § 5 Absatz 5 und § 7 Absatz 5 MIN-PromO (2018))

	Gemäß MIN-PromO (2010)	Gemäß MIN-PromO (2018)
Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation beträgt	drei Jahre.	
Die Zulassung gilt für	vier Jahre.	
Innerhalb der Zulassungsfrist	soll die Dissertation beim Fach-Promotionsausschuss eingereicht werden.	
Die Zulassungsfrist	kann auf Antrag verlängert werden.	kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
Der Verlängerungsantrag	soll drei Monate vor Ablauf der vier Jahre an den Fach-Promotionsausschuss gerichtet werden.	muss spätestens drei Monate vor Ablauf der vier Jahre an den Fach-Promotionsausschuss gerichtet werden.
Der Fach-Promotionsausschuss	weist die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Doktorandin oder den Doktoranden rechtzeitig vor Ablauf auf diese Frist hin.	

² Erklärungen gemäß Nr. 4, 5, 6 und 9 sind in der Docata-Online-Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren integriert. Des Weiteren werden im Rahmen der Docata-Online-Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und die Kopie eines Identifikationsdokuments eingefordert. In einigen Fällen sind auch weitere Antragsunterlagen einzureichen; siehe Informationen zum Zulassungsverfahren auf den Webseiten der [MIN-Fachbereiche](#).

Neu gemäß MIN-PromO (2018) sind folgende Regelungen: Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit (siehe § 7 Absatz 5).

D. Einschreibung als Studierende zum Promotionsstudium

Neu in der MIN-PromO (2018): **Erfolgt keine Immatrikulation, erlischt die Zulassung (siehe § 6).**

E. Regelungen zur Betreuung

Wer darf gemäß MIN-PromO (2010) und MIN-PromO (2018) eine Dissertation betreuen?

Gemäß § 6 Absatz 3 MIN-PromO (2010):

- Betreuer*innen = **im Regelfall Hochschullehrer*innen oder habilitierte Mitglieder der MIN-Fakultät**
- mindestens ein*e Betreuer*in gemäß § 6 Absatz 2 (a) oder (b) = **hauptberufliche*r Professor*in der MIN-Fakultät oder ein in der MIN-Fakultät tätiges, habilitiertes Mitglied**

Gemäß § 7 Absatz 3 MIN-PromO (2018):

- Betreuer*in gemäß § 7 Absatz 2 (a) oder Absatz (b) = **im Regelfall Wissenschaftler*in gemäß § 3 a)**
- Betreuer*in gemäß § 7 Absatz 2 (a) oder Absatz 2 (b) = **im begründeten Ausnahmefall Wissenschaftler*in nach § 3 b) bis e)**
- Co-Betreuer*innen gemäß § 7 Absatz 2 (a) oder Absatz 2 (b) = **Wissenschaftler*innen gemäß § 3 a) bis l)**
- Vorsitz gemäß § 7 Absatz 2 (b) = **Wissenschaftler*in gemäß § 3 a) bis h)**

Gemäß § 6 Absatz 4 MIN-PromO (2010):

Abweichend von § 6 Absatz 3 haben auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrer*innen sowie habilitierten Mitgliedern der Fakultät:

- **Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten**
Wenn ihnen ad personam durch die Universität Hamburg im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen das Recht gewährt wurde, als Betreuer*innen, Gutachter*innen und als Prüfer*innen bei Promotionen mitzuwirken.

- **an der Universität Hamburg tätige und aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiter*innen**
Wenn ihnen im Rahmen von Verträgen das Recht gewährt wurde, Doktorand*innen zur Promotion zu führen.
- **promovierte Wissenschaftler*innen**
Wenn sie für das zu betreuende Dissertationsvorhaben nachweislich ausgewiesen sind, können sie in begründeten Fällen vom Fach-Promotionsausschuss als Betreuer*innen, Gutachter*innen und als Prüfer*innen bestellt werden.

Tabelle 3. Tabellarische Darstellung der §§ 3 und 7 Absätze 2 und 3 MIN-PromO (2018)

Personengruppen ³	Gemäß § 3	Darf alleinig betreuen? ⁴	Darf co-betreuen?	Darf Vorsitz der BetreuKo ⁵ sein?
Hochschullehrer*innen, Seniorprofessor*innen und habilitierte Mitglieder der MIN (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 a)	ja	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet hauptberuflich tätig in der Verwaltung der UHH)	§ 3 b)	ja	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (gemeinsam berufen im Beurlaubungsmodell, hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung)	§ 3 c)	ja	ja	ja
Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Kooperationsvertrag)	§ 3 d)	ja	ja	ja
Professor*innen gemäß § 17 (1) HmbHG, denen die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« von der UHH durch die MIN verliehen wurde (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen))	§ 3 e)	ja	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet beurlaubt oder abgeordnet außerhalb der UHH)	§ 3 f)	nein	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (in Ruhestand getreten)	§ 3 g)	nein	ja	ja

³ Eine detailliertere Beschreibung der Personengruppen finden Sie in der Promotionsordnung. Die Zuordnung von Wissenschaftler*innen zu den unterschiedlichen Personengruppen erfolgt gemäß Beschäftigungsverhältnis und akademischem Grad.

Wichtige Information für Doktorandinnen und Doktoranden: Bitte beraten Sie sich vor der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit Ihren künftigen (Co-)Betreuer*innen und erfragen Sie bei Unsicherheit ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nach § 3. Dazu können Sie die Webseiten der [MIN-Fakultät](#) bzw. Ihres Fachbereichs ([Biologie](#), [Chemie](#), [Erdsystemwissenschaften](#), [Informatik](#), [Mathematik](#), [Physik](#)) konsultieren und Ihr zuständiges Studienbüro bzw. Promotionsbüro um Beratung bitten. **Das Gleiche gilt für die Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens**, bei der Sie die Prüfung Ihrer Dissertationschrift beantragen und Gutachter*innen und Prüfungskommissionsmitglieder vorschlagen.

⁴ *Alleinig betreuen* bedeutet, dass eine einzige Betreuerin bzw. ein einziger Betreuer ohne weitere Co-Betreuer*innen das Dissertationsvorhaben betreuen kann/darf. Bitte beachten Sie die Regelungen dazu in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2, die auch oben auf S. 3 zusammengefasst sind.

⁵ Die Abkürzung BetreuKo steht für *Betreuungskommission*.

Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der UHH (hauptberuflich tätig an der UHH)	§ 3 h)	nein	ja	ja
Privatdozent*innen gemäß §17 (2) HmbHG, denen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent von der UHH durch die MIN verliehen wurde (nicht an der UHH hauptberuflich tätig; tätig z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen)	§ 3 i)	nein	ja	nein
Nachwuchsgruppenleiter*innen, für die die UHH aufnehmende Einrichtung ist; gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Vertrag (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 j)	nein	ja	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte Personen (Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitgliedern gleichwertig) und Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Hochschulen aus dem In- oder Ausland oder aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (nicht an der UHH hauptberuflich tätig)	§ 3 k)	nein	ja	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte promovierte Wissenschaftler*innen (hauptberuflich tätig an der UHH oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen))	§ 3 l)	nein	ja	nein

F. Regelungen zu Anforderungen an die Dissertation

Die Anforderungen an die Dissertationsschrift sind nach beiden Promotionsordnungen größtenteils identisch (vgl. § 7 MIN-PromO (2010) und § 8 MIN-PromO (2018)). Unterschiede, die zu erwähnen sind, sind:

- Die Kurzfassungen der Ergebnisse der Dissertation (in deutscher und englischer Sprache) sowie die Liste der aus der Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen müssen gemäß MIN-PromO (2018) nicht zwangsläufig als Anhang der Dissertation eingefügt werden (vgl. § 8 Absatz 5), im Unterschied zu den Regelungen dazu der MIN-PromO (2010) (vgl. § 7 Absatz 5).
- **Neu** gemäß MIN-PromO (2018) ist die Anforderung, dass die Doktorand*innen bei Einreichung der Dissertation versichern müssen, dass beide Formen der zur Bewertung eingereichten Dissertation (d.h. die gebundene Dissertationsschrift und die in elektronischer Form eingereichte Dissertation) übereinstimmen (siehe § 8 Absatz 6).
- **Neu** gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass der zuständige Fach-Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für behinderte Doktorand*innen bei der Dissertationsschrift entscheidet (siehe § 8 Absatz 7).

G. Regelungen zur Prüfungskommission

Wer darf gemäß MIN-PromO (2010) und MIN-PromO (2018) Mitglied der Prüfungskommission sein?

Gemäß § 8 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2010):

- Vorsitz und stellvertretender Vorsitz = **jeweils Hochschullehrer*in oder habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg**
- Vorsitz = **Hochschullehrer*in oder habilitiertes Mitglied der MIN-Fakultät**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei betreuungsberechtigten Personen, **davon mehrheitlich Hochschullehrer*innen**. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als ein*e Hochschullehrer*in angehören, die/der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2018):

- Vorsitz und stellvertretender Vorsitz = **Wissenschaftler*in gemäß § 3 a) oder § 3 c)**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei betreuungsberechtigten Personen, **davon mehrheitlich Wissenschaftler*innen gemäß § 3 a) bis e). Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrer*in der MIN-Fakultät gemäß § 3 a) sein**. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als ein*e Wissenschaftler*in angehören, die oder der in den Ruhestand versetzt worden ist.

Tabelle 4. Tabellarische Darstellung der §§ 3 und 9 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2018)

Personengruppen ⁶	Gemäß § 3	Darf Mitglied der PrüfKo ⁷ sein?	Darf stellvertretender Vorsitz der PrüfKo sein?	Darf Vorsitz der PrüfKo sein?
Hochschullehrer*innen, Seniorprofessor*innen und habilitierte Mitglieder der MIN (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 a)	ja	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet hauptberuflich tätig in der Verwaltung der UHH)	§ 3 b)	ja	nein	nein
Hochschullehrer*innen der MIN (gemeinsam berufen im Beurlaubungsmodell, hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung)	§ 3 c)	ja	ja	ja
Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Kooperationsvertrag)	§ 3 d)	ja	nein	nein

⁶ Siehe Fußnote 3.

⁷ Die Abkürzung PrüfKo steht für *Prüfungskommission*.

Professor*innen gemäß § 17 (1) HmbHG, denen die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« von der UHH durch die MIN verliehen wurde (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen))	§ 3 e)	ja	nein	nein
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet beurlaubt oder abgeordnet außerhalb der UHH)	§ 3 f)	ja	nein	nein
Hochschullehrer*innen der MIN (in Ruhestand getreten)	§ 3 g)	ja	nein	nein
Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der UHH (hauptberuflich tätig an der UHH)	§ 3 h)	ja	nein	nein
Privatdozent*innen gemäß §17 (2) HmbHG, denen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent von der UHH durch die MIN verliehen wurde (nicht an der UHH hauptberuflich tätig; tätig z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen)	§ 3 i)	ja	nein	nein
Nachwuchsgruppenleiter*innen, für die die UHH aufnehmende Einrichtung ist; gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Vertrag (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 j)	ja	nein	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte Personen (Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitgliedern gleichwertig) und Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Hochschulen aus dem In- oder Ausland oder aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (nicht an der UHH hauptberuflich tätig)	§ 3 k)	ja	nein	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte promovierte Wissenschaftler*innen (hauptberuflich tätig an der UHH oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen))	§ 3 l)	ja	nein	nein

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass bei Entscheidungen über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ mindestens eine zwei Drittel Mehrheit vorliegen muss.

H. Regelungen zur Begutachtung

Wer darf gemäß MIN-PromO (2010) und MIN-PromO (2018) die Dissertation begutachten?

Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2010):

Der Fach-Promotionsausschuss bestellt umgehend die Gutachter*innen für die Dissertation, nachdem die/der Doktorand*in diese eingereicht hat.

- mindestens ein*e Gutachter*in = **Hochschullehrer*in der MIN-Fakultät**

Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll ein*e weitere*r **Gutachter*in dieser Fakultät** angehören; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

Gemäß § 10 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2018):

Der Fach-Promotionsausschuss bestellt umgehend **mindestens zwei** Gutachter*innen für die Dissertation, nachdem die/der Doktorand*in diese eingereicht hat.

- **Ersteller*innen von Gutachten = Wissenschaftler*innen gemäß § 3 a) bis l)**
- in der Regel mindestens ein*e Gutachter*in = **Wissenschaftler*in gemäß § 3 a)**
- mindestens ein*e Gutachter*in = **Wissenschaftler*in gemäß § 3 a) bis e)**

Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll ein*e **Gutachter*in dieser Fakultät gemäß § 3 h)** angehören.

Tabelle 5. Tabellarische Darstellung der §§ 3 und 10 Absätze 1 und 2 MIN-PromO (2018)

Personengruppen ⁸	Gemäß § 3	Darf ein Gutachten erstellen?	Dürfen beide Gutachten ⁹ gemäß § 10 (1) von dieser Personengruppe erstellt werden?
Hochschullehrer*innen, Seniorprofessor*innen und habilitierte Mitglieder der MIN (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 a)	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet hauptberuflich tätig in der Verwaltung der UHH)	§ 3 b)	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (gemeinsam berufen im Beurlaubungsmodell, hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung)	§ 3 c)	ja	ja
Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (hauptberuflich tätig in einer außerhochschulischen Einrichtung; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Kooperationsvertrag)	§ 3 d)	ja	ja
Professor*innen gemäß § 17 (1) HmbHG, denen die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« von der UHH durch die MIN verliehen wurde (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen))	§ 3 e)	ja	ja
Hochschullehrer*innen der MIN (befristet beurlaubt oder abgeordnet außerhalb der UHH)	§ 3 f)	ja	nein
Hochschullehrer*innen der MIN (in Ruhestand getreten)	§ 3 g)	ja	nein

⁸ Siehe Fußnote 3.

⁹ Bitte beachten Sie die Regelungen dazu in § 10 Absatz 2, die auch hier auf dieser Seite zusammengefasst sind.

Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der UHH (hauptberuflich tätig an der UHH)	§ 3 h)	ja	nein
Privatdozent*innen gemäß §17 (2) HmbHG, denen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent von der UHH durch die MIN verliehen wurde (nicht an der UHH hauptberuflich tätig; tätig z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen; ad personam gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen)	§ 3 i)	ja	nein
Nachwuchsgruppenleiter*innen, für die die UHH aufnehmende Einrichtung ist; gewährte Rechte zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen gemäß Vertrag (hauptberuflich tätig an der UHH/MIN)	§ 3 j)	ja	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte Personen (Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitgliedern gleichwertig) und Hochschullehrer*innen und habilitierte Mitglieder anderer Hochschulen aus dem In- oder Ausland oder aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (nicht an der UHH hauptberuflich tätig)	§ 3 k)	ja	nein
Von den Fach-Promotionsausschüssen der MIN benannte promovierte Wissenschaftler*innen (hauptberuflich tätig an der UHH oder nicht (wenn nicht, dann z. B. in außerhochschulischen Einrichtungen))	§ 3 l)	ja	nein

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass im begründeten Ausnahmefall der Fach-Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern kann, wenn sich die Prüfungskommission auf Basis der vorliegenden Gutachten nicht in der Lage sieht, das Gesamtprädikat der Dissertation festzulegen (siehe § 10 Absatz 6).

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist auch folgende Regelung: Die Arbeit kann auf schriftlichen Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters unbenotet durch die Prüfungskommission zur Umarbeitung an die/den Bewerber*in zurückgegeben werden. Der Vorgang ist dem Fach-Promotionsausschuss mitzuteilen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten (siehe § 10 Absatz 7).

Tabelle 6. Auslagefristen

Für	Gemäß § 9 Absatz 6 MIN-PromO (2010)	Gemäß § 10 Absatz 8 MIN-PromO (2018)
Die Dissertation	liegt innerhalb der Einladungsfrist zur Disputation für die Hochschulöffentlichkeit zur Einsicht aus, falls nicht z.B. patentrechtliche Gründe dies ausdrücklich ausschließen.	liegt eine Woche vor der Disputation für die Hochschulöffentlichkeit zur Einsicht aus, falls nicht z. B. patentrechtliche Gründe dies ausdrücklich ausschließen.
Die Gutachten	liegen innerhalb der Einladungsfrist in anonymisierter Form den nach § 6, Abs. 3 und Abs. 4 betreuungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Einsicht aus.	liegen eine Woche vor der Disputation in anonymisierter Form den nach § 3 a) und b) aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, den Betreuerinnen, den Betreuern, den Co-Betreuerinnen, den Co-Betreuern, den Vorsitzenden gemäß § 7 Absatz 2 (b), den Gutachterinnen und den Gutachtern sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Einsicht aus.

I. Disputation

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass der zuständige Fach-Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für behinderte Doktorand*innen bei der Disputation entscheidet (siehe § 12 Absatz 6).

J. Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen ist, in der sie endgültig bewertet wurde. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine vom Original abweichende Fassung veröffentlicht werden, wenn es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt aus dem Kreise der Gutachterinnen oder Gutachter oder der Prüfungskommission eine Person, die bzw. der diesen Änderungen zustimmen muss (siehe § 14 Absatz 3).

K. Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde **soll innerhalb von drei Monaten** nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden (vgl. § 14 Absatz 3 MIN-PromO (2010)).

Die Promotionsurkunde **soll innerhalb von vier Wochen spätestens jedoch nach drei Monaten** nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden (vgl. § 15 Absatz 4 MIN-PromO (2018)).

L. Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden.

Neu gemäß MIN-PromO (2018) ist die Regelung, dass der Fakultäts-Promotionsausschuss in die vertragliche Ausgestaltung mit einbezogen werden wird (siehe § 17 Absatz 2).

Tabelle 7. Gemeinsame Promotionen

Regelungen bzw. Bedingungen	Gemäß § 16 MIN-PromO (2010)	Gemäß § 17 MIN-PromO (2018)
Zulassung der Doktorand*innen an beiden Einrichtungen		ja
Vertragliche Regelung zur Sprache der Dissertation		ja
Zusammenfassung auf Deutsch, Englisch und ggf. auf der dritten Sprache in der Dissertation		ja
Einsetzung der Betreuer*innen, Gutachter*innen und Prüfungskommissionsmitglieder seitens der UHH	gemäß §§ 6, 8, 9 und 16	gemäß §§ 7, 9, 10 und 17
Besetzung der Prüfungskommission: paritätisch und bestehend aus mindestens vier Mitgliedern		ja
Besetzung der Prüfungskommission: mit jeweils zwei Hochschullehrer*innen oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Einrichtungen	ja	nicht zwangsläufig
Besetzung der Prüfungskommission: beide Betreuer*innen Mitglieder der Kommission	sofern geltende Bestimmungen der Partnerinstitution dem nicht entgegenstehen	
Besetzung der Prüfungskommission: beide Gutachter*innen Mitglieder der Kommission	ja	nicht zwangsläufig
Stellung eines Antrages auf die gemeinsame Promotion im zuständigen STB bzw. PB ¹⁰ seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden und ihrer Betreuerin bzw. ihres Betreuers innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Promotionsvorhaben	nein¹¹	ja
Ausstellung einer gemeinsamen zweisprachigen Promotionsurkunde	ja (Das ist eine Muss-Regelung!)	ja (Das ist eine Soll-Regelung!)
Führung des Doktorgrades entweder in deutschen oder in der ausländischen Form		ja
Verleihung nur eines Doktorgrades		ja

¹⁰ Die Abkürzungen STB und PB stehen für *Studienbüro* und *Promotionsbüro*.

¹¹ Der Fakultäts-Promotionsausschuss empfiehlt, dass gemeinsame Promotionen gemäß MIN-PromO (2010) spätestens 1 Jahr nach Beginn der Promotion angemeldet werden.